

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die ihm dazu zu Gebotte stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fällen, durch Richter- aussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmächtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsüchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es unumgänglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkür eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Parthei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein großer Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Ausöhnung, zur Erkenntniß eines Irrthums bewegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschluß enthält, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kommt die gütliche Vermittlung, dem Friedensgericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikt ein Friedensgericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitäten es erheischen mag die Bevölkerung eines Distrikts auch unter 3000 seyn; Städte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmäßig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhältnismäßige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesetzt haben; man darf auch nicht vergessen, daß ausser den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitäten es erfordern, die Richter jedes Friedensgerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirksfriedensgerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rücksichten so wünschbare Verminderung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr großer Theil der gegenwärtigen Distriktsgerichtsgeschäfte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedensgerichte auf die erwünschteste Weise beseitigt werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helvetiens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner großen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschäft den gesetzgebenden Rathen verursachen, gerade ist, wo noch so viel wich-

tige und dringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Richter jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks, in Verhältniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundlagen der repräsentativen Verfassung fließende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, V. Senatoren, einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Brüder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungsstuf gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und mögen vor allen die Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen seyn. Wo wäre auch ein ehrenvolleres Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süßere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süßere Belohnung könnten wir selbst, V. G. wann wir von unsern gegenwärtigen Stellen zurück in unsere väterliche Heimath werden gehen, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewählt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen der Uebelgefinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsätze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weder die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklärten rechtschaffnen und kraftvollen Anhänger der Revolution noch der Bestand einer, allen Koalitionen trotzenen Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist gänzlich das Gehirn vernebelt oder die Wuth der Rachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdürstenden Gemüther bemächtigt. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönsten Laufbahn rückwärts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fähig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den

und durch Lügen, Treulosigkeit, heimliche Anschläge, durch Schmähschriften, falsche Gerüchte und lächerliche Wunder zu erschrecken?

Nichts desto weniger, Bürger Gesetzgeber! sind sie dem Vaterlande nachtheilig, sie hinertreiben die Herstellung der guten Ordnung, sie stören die Regierung in ihrem Gange, sie lahmen die Nation und machen die Gesetze gehässig oder lächerlich, sie ersticken den Gemeingeist und die grossen und schönen Gefühle; sie zwecken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern unwirksam zu machen und unser erschrockenes Volk zu einem schwachen Haufen umzuschaffen, der bereit sey, sich mit Ketten belegen zu lassen und sich seinen grimmigsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie scheinen unsern Gegnern zu rufen: es sey alles bereit, und der Augenblick sey gekommen, den Streich der Gegenrevolution zu schlagen, uns im Blute baden, und unsere Städte und Dörfer im Rauch aufgehen zu lassen. — Verwundert euch also nicht, Bürger Gesetzgeber, wenn wir kräftig fühlen, daß es Zeit seye, dem Uebel zuvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch eure Gesetze und durch die Constitution zur Rettung des Vaterlandes gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruck zu entwickeln.

Das Direktorium schlägt euch demnach folgende Massregeln vor:

1) Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, in den Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten falsche und unglückliche Neuigkeiten anzukündigen, gedruckte oder geschriebene Schmähschriften gegen die Regierung oder die eingesetzten Gewaltigen auszustreuen, mit übermäßiger Hitze gegen die Massregeln der Regierung zu schreien und die jüngern Bürger von der Einschreibung auf das Verzeichniß der freiwilligen abwendig zu machen, sollen angehalten und in Zeit von vier und zwanzig Stunden verhört werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so gleich dem Justizminister übersendet werden, damit derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Bericht darüber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung oder Gefangenhaltung verordnen könne. Der Beschluß des Direktoriums soll auf den Verbalprozeß motiviert werden.

2) Die Tagblätter und Zeitungen sind der Polizei des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motivierten Beschluß dieselben unterdrücken kann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgen oder in Gefangenschaft halten können. In letztem Fall soll sein Beschluß gründlich ausgeführt werden.

Die Drucker und Herumträger bewirken die gleiche Strafe.

3) Das Vollziehungsdirektorium wird dem gesetzgebenden Corps von den oben angezeigten motivierten

Beschlüssen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft gesetzt worden, Rechenschaft geben. Dieses soll in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangensetzung geschehen.

4) Die ausserordentlichen Vollmachten, welche der Drang der Umstände dem Vollziehungsdirektorium zu ertheilen nothwendig macht, sollen sechs Monat lang währen, nach deren Verfluß dieselben gänzlich aufhören und die gefangenen Personen frei gelassen werden sollen, es sey dann, daß sie noch immer gerichtlich verfolgt würden.

Das Vollziehungsdirektorium ersucht euch, Bürger Gesetzgeber, diese Gegenstände in ernsthafte Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.

Mousson.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß der grosse Rath von alten Seiten her Berichte erhält, daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens Uebelgesinnte sich beeifern, die ungereimtesten Gerüchte in der Absicht auszubreuen, um Unruhen unter dem Volk anzufachen und ihm gegen die Regierung, die es sich selbst gewählt, Mißtrauen einzufloßen.

In Erwägung, daß niederträchtige Verfasser von Flugblättern, beseelt von dem Geiste der gehässigsten Verleumdung und der innigsten Verkehrtheit, sich bestreben die republikanische repräsentative Verfassung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhasst, und die Freunde des Vaterlands und der Freiheit, und die Bestimmungen, zu denen sie sich bekennen, lächerlich zu machen;

In Erwägung, daß die zu diesem End angewandten gegenrevolutionären Mittel eben deswegen, weil sie unter Verdrehungen verstellt sind, nur desto verführischer und gefährlicher werden; und daß wenn sie noch länger bloß mit Gleichgültigkeit und Verachtung angesehen würden, man vielleicht Gefahr läuft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der grosse Rath,

nachdem er die Dringlichkeit erklärt,

beschlossen:

1) Das Direktorium soll dringendst eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die scharffsten Massregeln zu nehmen, welche entweder durch falschlich erdichtete und böshafter Weise ausgestreuten Gerüchte, oder durch Ver-